

II-802 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

12.8.1965

304/A.B.  
zu 275/J

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen,  
betreffend Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der  
ehemaligen Landkreise in Österreich.

-.-.-.-.-

Unter Nr. 275/J haben die Abgeordneten zum Nationalrat Zankl, Steiner (Kärnten) und Genossen am 23. Juni 1965 unter Berufung auf eine schriftliche Anfragebeantwortung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Jänner 1965, 202/A.B. zu 193/J, an die Bundesregierung die Anfrage gerichtet, ob

a) bereits geklärt sei, welches Ressort für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betreffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich zuständig ist und ob

b) mit der Vorlage einer diesbezüglichen Regierungsvorlage noch in der Frühjahrssession gerechnet werden kann.

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung beehe ich mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu a):

Gemäß dem der Bundesregierung am 3. Dezember 1964 zugestellten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1963, K II-5/63-17 (vgl. die Kundmachung BGBl. Nr. 289/1964) ist die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise eine Angelegenheit der 'Organisation der Verwaltung in den Ländern' nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die Vorbereitung des dieser Kompetenzfeststellung entsprechenden Grundsatzgesetzes des Bundes fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu b):

Da die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes noch die Klärung einer Reihe von Vorfragen erfordert, war es nicht möglich, eine entsprechende Regierungsvorlage noch in der Frühjahrssession 1965 dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Dies vor allem auch deshalb, weil die in erster Linie interessierten Bundesländer bisher die erbetene Stellungnahme hinsichtlich ihrer Wünsche und Vorstellungen über die Gestaltung der in Aussicht genommenen bundesgrundsatzgesetzlichen Regelung noch nicht endgültig abgegeben haben.

-.-.-.-.-.-.-